



004-1/GR/004-2020

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart.

Sitzungstermin: Donnerstag, den 29.10.2020

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Bürgermeister

Wimmer Robert

Vizebürgermeister

Bernroitner Regina

Fraktionsobmann

Berghammer Alois Franz

Bründl Engelbert

Mitglieder

Dachs Josef

Denk Rudolf

Doppler Ursula

Feigel Josef

Graf Hans-Günter

Hütter Karl Heinz Georg

Knaflic Michaela

Kovar Johannes Karl

Mühlbacher Edwin

Ortner Daniel

Pollhammer Christine

Rögl Aloisia

Wiesner Heinrich

Ersatzmitglieder

Aichinger Margarethe

Vertretung für Herrn Franz Albert Obersberger

Berghammer Gerlinde
Weindl Johann

Vertretung für Herrn Franz Kasinger
Vertretung für Herrn Andreas Gatterbauer

Amtsleitung

Stranzinger Manuel, Mag.

Es fehlen:

Fraktionsobmann

Gatterbauer Andreas
Grill Lukas

Mitglieder

Eitzlmair Albin
Grill-Lamprecht Eveline
Kasinger Franz
Lamprecht Wolfgang Johann, Dr.
Obersberger Franz Albert
Rodek Peter

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Monika Weideneder

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich per e-mail am 21.10.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 24.09.2020 bis zur heutigen Sitzung wähen der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. Genehmigung Nachtragsvoranschlag der Gemeinde sowie KG 2020
2. Einleitung - Änderung Bebauungsplan Peterfeld Nr. 13.11
3. Einleitung - Änderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.6
4. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.7 sowie ÖEK Nr. 3.3
5. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.6
6. Nachwahl Kulturausschuss
7. Allfälliges

Protokoll:

1. Genehmigung Nachtragsvoranschlag der Gemeinde sowie KG 2020

Sachverhalt:

Vorbericht (Mindestefordernis) zum Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 4.913.000,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 5.034.400,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 121.400,00

- ☐ Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung sind ausgeglichen bzw. ergeben einen positiven Saldo.
- ☒ Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 121.400,00 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 2.077.300,00 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegt - (Beispiele)

- Neukauf Kommunaltraktor
- Ausfall Ertragsanteile aufgrund der Coronamaßnahmen

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Allgemeine Haushaltsrücklage	€ 2.077.300,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Kanal	€ 572.400,00
Rücklage Straße	€ 12.300,00
Entlastungspaket 2019-2021	€ 27.600,00

Zum Haushaltsausgleich mussten Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. 121.400 € in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 2.077.300,00 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben Kommunaltraktor	Betrag	Voranschlagsjahr
Eigenmittel Gemeinde	95400	2020
Förderung Land	32600	2020
Förderung Land	32600	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben FF-Zeughaus	Betrag	Planjahr MEFP
Eigenmittel Gemeinde	522100	2021
Eigenmittel FF	202000	2021
Förderung Land	1041900	2021
Förderung Bund KIP	254000	2020

investives Einzelvorhaben Musikheim	Betrag	Planjahr MEFP
Eigenmittel Gemeinde	232500	2021
Eigenmittel Musikverein	75000	2021
Förderung Land	442500	2021

investives Einzelvorhaben LF-A	Betrag	Planjahr MEFP
Eigenmittel Gemeinde	227100	2021
Förderung Land	158000	2021

investives Einzelvorhaben Radweg Hagenau	Betrag	Planjahr MEFP
Eigenmittel Gemeinde	123000	2021
Förderung Land	477000	2021

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	1798800
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	532300

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.112.475 €.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 0 € abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2018*	VA 2019*	VA 2020
Einzahlungen:			4449900
Auszahlungen:			4270600
Saldo:			179300

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- ☐ Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.
- ☐ Mittel aus dem Härteausgleichfonds – Verteilungsvorgang 1.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

X Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

☐ Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

-
-

Geplante Gegenmaßnahmen:

-
-

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen

(..... €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+/- €).

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Summe Erträge		4827600	4822600	4915500	5017600
Summe Aufwände		5012500	4798000	4821100	4881800
Nettoergebnis (Saldo 0)		-184900	24600	94400	135800

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2019*	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Summe Erträge		4827600	4822600	4915500	5017600
Summe Aufwände		5012500	4798000	4821100	4881800
Nettoergebnis (Saldo 0)		-184900	24600	94400	135800
Entnahme von Haushaltsrücklagen		438500	1257300	351300	351100
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen		13800	0	0	0
Nettoergebnis (Saldo 0)		239800	1281900	445700	486900

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2019*	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Gesamtsumme	971709,15	761709,15			

*Aufgrund der Systemumstellung ab dem Jahr 2020 können Vorjahreswerte nicht eingetragen werden.

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

Investives Einzelvorhaben	Schuldaufnahme	VA-/Planjahr

Es ist geplant im Jahr/in den Jahren 2020 vorzeitige Tilgungen im Ausmaß von rund 0 € vorzunehmen.

Dies betrifft folgende langfristige Verbindlichkeiten:

-
-

Damit kann der Gemeindehaushalt um laufende Belastungen in Höhe von € entlastet werden.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Bei Umsetzung der geplanten Vorhaben wird durch die Neuerrichtung des Zeughauses sowie des Musikheims, davon auszugehen sein, dass die Erhaltung und Wartung dieser Gebäude eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde darstellt.

Auch die Neuerrichtung des Radweges Richtung Braunau Teilabschnitt B wird nach der Errichtung Betriebskosten verursachen (insbesondere Winterdienst). Aber auch die laufende Instandhaltung bzw. spätere Instandsetzungsarbeiten werden das Gemeindebudget natürlich belasten.

Bei den übrigen Vorhaben ist mit keinen finanziellen Mehrkosten im laufenden Betrieb zu rechnen, da der Kommunaltraktor ausgetauscht wird gegen das Altfahrzeug, die Bewässerungsanlage durch die Union selbst betrieben wird und auch die Erhaltung und Wartung des LFB-A von der FF St. Peter selbst zu tragen sein wird.

- ☒ Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.
- ☐ Die Mehrbelastungen schränken voraussichtlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde derart ein, sodass das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt gefährdet erscheint. Als Gegenmaßnahmen kommen in Betracht/werden beschlossen und in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen:

Weitere Detailinformationen (gesamt oder projektbezogen oder auch als Darstellung nach Finanzjahren ausgehend vom mittelfristigen Finanzplan):

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Die VFI der Gemeinde St. Peter und Co KG wurde als letztes großes Projekt abgewickelt. Das Projekt ist abgeschlossen und ausfinanziert.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung keine Umstände bekannt.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen
Im November 2020 wird ein neuer Bauhofmitarbeiter eingestellt, welcher mittelfristig einen in kürze in Altersteilzeit gehenden Mitarbeiter ersetzen wird. Die Mehrkosten belaufen sich auf jährlich ca. € 15.000,00.

Gemeinde St. Peter am Hart am 21.10.2020

Der Bürgermeister:

(Robert Wimmer)

Wortprotokoll:

Buchhalterin Tanja Haider erklärt den beigegefügt Nachtragsvoranschlag. Aufgrund von Corona gab es Einbußen bei den Ertragsanteilen, die Gemeinde sei jedoch in der glücklichen Lage genug Haushaltsrücklagen auf dem Sparbuch zu haben.

Der Vorsitzende erläutert, dass trotz des größeren Bauvorhabens von Musik- und Feuerwehrhaus noch genug liquide Mittel vorhanden sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Genehmigung des Nachtragsvoranschlags.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	18
Nein:	2
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich, mit Gegenstimmen durch GR Denk sowie GR Graf, mittels Handzeichen, den vorliegenden Nachtragsvoranschlag.

2. Einleitung - Änderung Bebauungsplan Peterfeld Nr. 13.11

Sachverhalt:

Im Bereich Peterfeld sollen Doppelhäuser errichtet werden, dazu ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich. Aufgrund der Verlegung der B148 sind die ursprünglich vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende informiert, dass der Bebauungsplan in Peterfeld bezüglich der Errichtung von Reihenhäusern geändert wird. Es handelt sich dabei um 6 Reihenhäuser und die Änderung in verdichteten Wohnbau.

Die Vorgehensweise sei dieselbe wie bei allen Einleitungsverfahren und dem GR bereits bekannt.

GR Graf erkundigt sich nach eventuellen Abschlagszahlungen wegen der Nähe zu der vorhandenen Leitung. AL Mag. Stranzinger erklärt, dass das hier nicht der Fall ist.

GR Denk fragt nach dem genauen Schutzabstand zu den vorhandenen Leitungen.

AL Mag. Stranzinger erklärt den in der Gemeinderatsinfo beigelegten Plan. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Plan bereits von einem Planungsbüro geprüft wurde und er somit rechtskonform ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung Änderung Bebauungsplan Peterfeld.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltung:	0

Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs. 1 OÖ ROG

Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf Wohngebiet.

An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:

Im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber einzuhalten.

Fluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Planarstellung festgelegt.
Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

Gebäudehöhen:

Die Gebäudehöhe ist gemäß Planarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.

Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschossdeckenoberkante zulässig.

Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen.

Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgedehnt.

Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkalikanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die Oberflächengewässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Erdkabel).

Bestehende Bauwerke und Anlagen:

Das Planungsgebiet ist unbebaut.

Sonstige Festlegungen gemäß §32 Abs. 2 OÖ ROG

Bauweise:

Die Bauweise wird gemäß Planarstellung festgelegt.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Planarstellung festgelegt.

Berechnungsweise:

Grundflächenzahl (GFZ): Die GFZ ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers bei lateraler Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Baugrundes.

nicht in die bebaute Fläche einzurechnen sind:

- Nebengebäude im Sinne des §2 Z.18 OÖ Baurechtsgesetz
- Schuttmäuer im Sinne des §2 Z.23 OÖ Baurechtsgesetz

Vorgaben zu Einfriedungen:

Einfriedungen, Lärmschutzwände und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Besondere Festlegung zur Schutzzone der Hochspannungsleitung:

Die Baupläne für Gebäude, die in der Schutzzone der Hochspannungsleitung situiert sind (links und rechts 30m von der Leitungsebene), müssen vor Baubeginn dem Leitungsbetreiber zur Begutachtung vorgelegt werden.



Übersichtsplan M 1:5000



Flächenwidmungsplan M 1:5000

LEGENDE:

Rechtswirksame Festlegungen:

Grenze des Änderungsbereiches			
Bauartkategorie	Gebäudehöhe	Bauartkategorie	W = Wohngebiet
Bebaubare Fläche		I	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Bauweise		als Höchstgrenze
		Bauweise	o = offen
			gk = gekuppelt
Straßenfluchtlinie			
Baufuchtlinie			
Grenzlinie			

Nicht rechtswirksame Festlegungen:

Grundgrenze geplant

Übersicht über die Änderungen

- ① Markierung der Änderung mit lfd. Nummer
- ② Änderung der Lage von Straßenfluchtlinien
- ③ Entfernung der Schutzzone im Bauland
- ④ Entfernung der Festlegung einer Lärmschutzwand
- ⑤ Ergänzung von Grenzlinien
- ⑥ Anpassung der Lage von Baufluchtlinien
- ⑦ Änderung der Bauweise
- ⑧ Änderung der Festlegung zur Zulässigkeit der Übermauerung der Geschossdeckenoberkante

4.10.20

3. Einleitung - Änderung Bebauungsplan Mesnerweg Nr. 4.2.6

Sachverhalt:

In Abänderung der zuletzt behandelten Planänderung werden die beiden betroffenen Grundstücke nunmehr zu einem Bauplatz zusammengelegt.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Grundstückseigentümer der Grundstücke 523/33 sowie 523/25 ein größeres Wohnhaus erbauen möchten. Sie ersuchen deshalb um Zusammenlegung dieser zwei Parzellen.

Die Prüfung durch das Land Oö sei bereits erfolgt und nun nurmehr die Entscheidung der Gemeinde ausständig.

Der Vorsitzende betont, dass natürlich darauf geachtet wird, dass die Abstände zu den Nachbarsgrundstücken eingehalten werden.

GR Graf erkundigt sich nach der Größe des Objekts. Der Vorsitzende erklärt, dass es sich nicht um ein mehrstöckiges Haus handeln wird sondern lediglich um ein etwas größeres Einfamilienhaus.

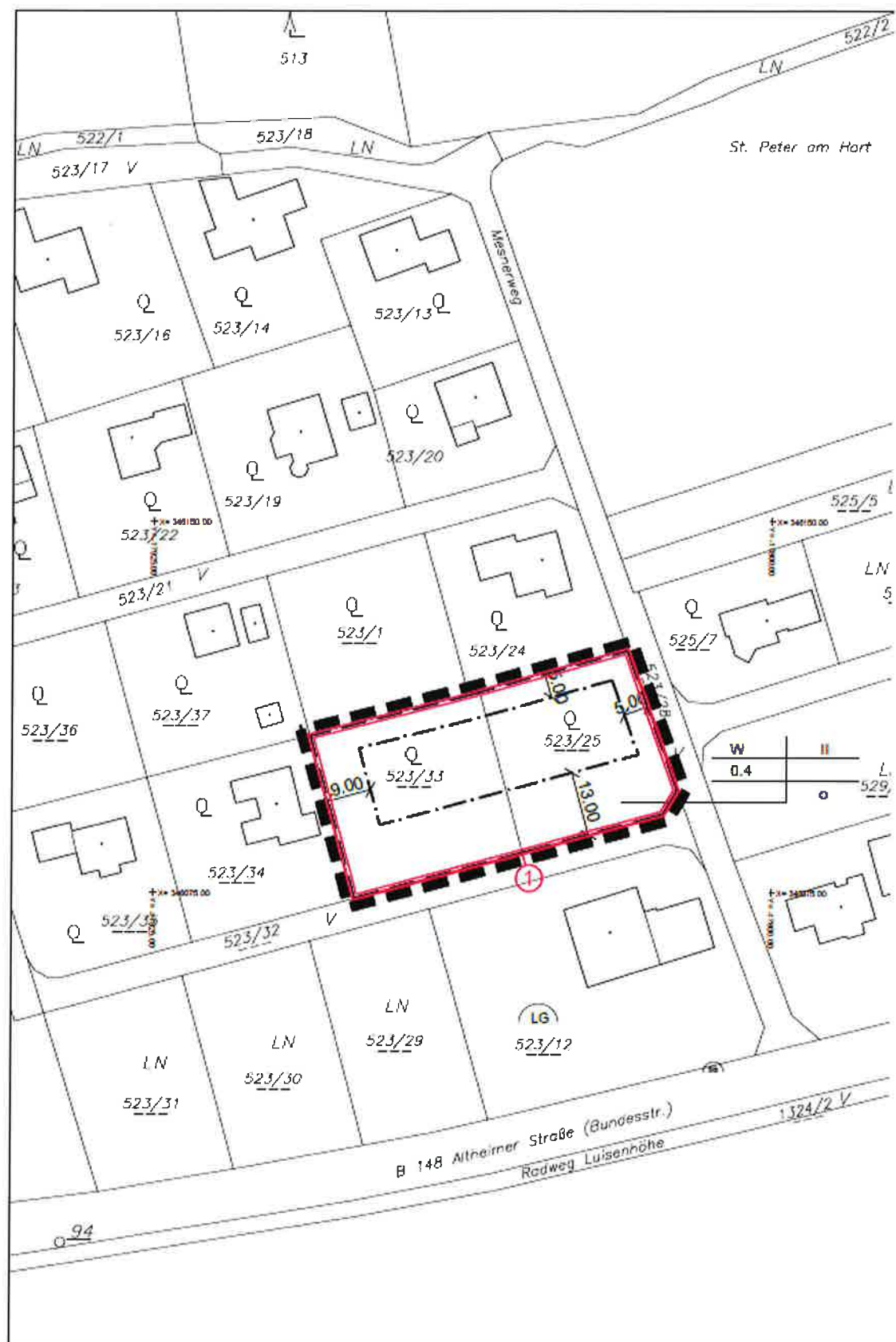
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag zur Einleitung Änderung Bebauungsplan Mesnerweg.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Einstimmig, mittels Handzeichen, die Einleitung zur Änderung des Bebauungsplanes Mesnerweg Nr. 4.2.6.



Plangrundlage: Digitale Katastralmappe © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2019

Verordnungstext

Mindestfestlegungen gemäß §32 Abs. 1 OÖ ROG

Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet:

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet ist anhand eines Ausschnittes aus dem Flächenwidmungsplan sowie eines Übersichtsplanes dargestellt.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen:

Die Widmung des Planungsgebietes lautet auf Wohngebiet.

An überörtlichen Vorgaben und Planungen sind folgende zu erwähnen:

Keine.

Fluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinien und Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Die Baufluchtlinie gilt für Hauptgebäude.

Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhe ist gemäß Plandarstellung mit 2 Vollgeschossen festgelegt.

Bei zweigeschossiger Bebauung sind Übermauerungen bis zu 0,7m ab Geschossdeckenoberkante zulässig.

Die Erdgeschossfußbodenoberkante darf nicht mehr als 50cm über der ursprünglichen Geländeoberkante liegen.

Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:

Der Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen sind mittels der Straßenfluchtlinien ausgeschieden.

Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Peter am Hart.

Die Schmutzwässer werden durch Anschluss an den öffentlichen Fäkalkanal der Gemeinde St. Peter am Hart entsorgt.

Die Oberflächenwässer sind auf Eigengrund zur Versickerung zu bringen.

Die Energieversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Leitungsnetz der OÖ Energie AG (Erdkabel).

Bestehende Bauwerke und Anlagen:

Bestehende Wohnbauten im Planungsgebiet sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Sonstige Festlegungen gemäß §32 Abs. 2 OÖ ROG

Bauweise:

Die Bauweise wird gemäß Plandarstellung festgelegt.

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

Vorgaben zu Einfriedungen:

Einfriedungen, Lärmschutzwände und Hecken sind so zu errichten und zu erhalten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

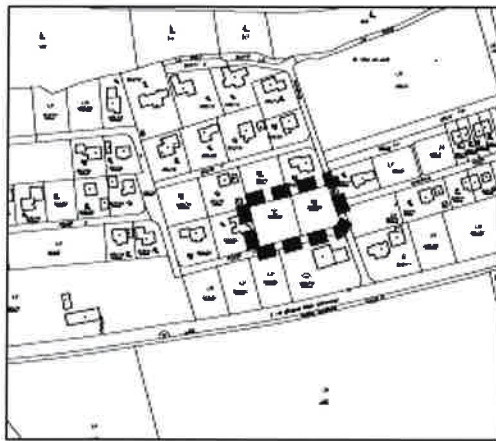
Übersicht über die Änderungen



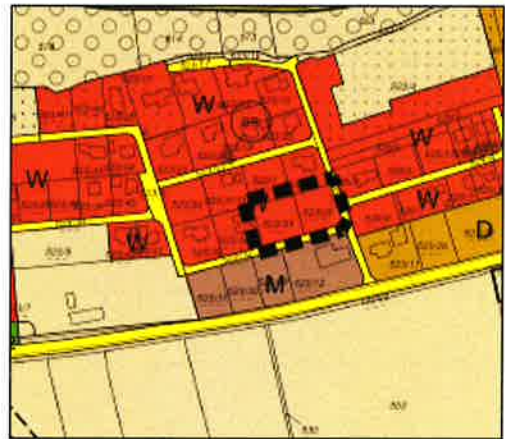
Markierung der Änderung mit lfd. Nummer



Ergänzung einer verbindlichen Bauplatzgrenze



Übersichtsplan M 1:5000



Flächenwidmungsplan M 1:5000

LEGENDE:

Rechtswirksame Festlegungen:

 Grenze des Änderungsbereiches			
Baulandkategorie	Gebäudehöhe	Baulandkategorie	W - Wohngebiet
Bebaubare Fläche		II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Grundflächenzahl	Bauweise	Bauweise	o - offen
 Straßenfluchtlinie			
 Baufluchtlinie			
 verbindliche Bauplatzgrenze			

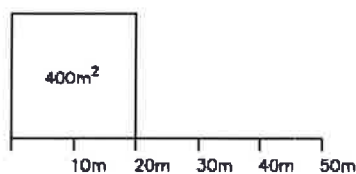
Maß der baulichen Nutzung - Berechnungsweise:

Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ ist das Verhältnis der überbauten Grundfläche des oberirdischen Baukörpers bei lotrechter Projektion auf die Waagrechte (Projektionsfläche) zur Fläche des Bauplatzes.

Nicht in die bebaute Fläche einzurechnen sind:

- Nebengebäude im Sinne des §2 Z.18 OÖ Bautechnikgesetz
- Schutzdächer im Sinne des §2 Z.23 OÖ Bautechnikgesetz



Maßstab: 1:1000



4. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.7 sowie ÖEK Nr. 3.3

Sachverhalt:

Die Rückmeldung der Fachabteilungen zur gegenständlichen Widmung waren überwiegend positiv zu der gegenständlichen Umwidmung im Ortszentrum. Einzig die Abteilung Agrar hat kritisch angemerkt, es sich hierbei um eine Widmung ohne Anschluß an eine bestehende Baulandwidmung handelt und dass es durch die Verzahnung mit den agrarisch genutzten Flächen zu Nutzungskonflikten kommen kann. Es wurde daher empfohlen, vorerst die bereits gewidmeten Flächen aufzubrechen.

Zu diesen Punkten ist festzuhalten, dass die gegenständliche Fläche durchaus im Norden an die bereits bestehende Wohngebietsausweisung angrenzt. Auch hinsichtlich der Nutzung von bereits gewidmeten Flächen ist darauf hinzuweisen, dass die zuletzt neu gewidmeten Flächen (mit Baulandsicherungsvertrag) bereits verkauft worden sind bzw. bereits Wartelisten aufliegen, weiterer Bedarf also vorhanden ist.

Wortprotokoll:

GR Dachs erklärt sich für befangen und verlässt den Raum.

AL Stranzinger erläutert den genauen Sachverhalt. Die Rückmeldung der Fachabteilungen zur gegenständlichen Widmung war überwiegend positiv. Einzig die Abteilung Agrar hat kritisch angemerkt, dass es sich hierbei um eine Widmung ohne Anschluss an eine bestehende Baulandwidmung handelt und dass es durch die Verzahnung mit den agrarisch genutzten Flächen zu Nutzungskonflikten kommen kann. Es wurde daher empfohlen, vorerst die bereits gewidmeten Flächen aufzubrechen.

Zu diesen Punkten wäre jedoch festzuhalten, dass die gegenständliche Fläche durchaus im Norden an die bereits bestehende Wohngebietsausweisung angrenzt. Auch hinsichtlich der Nutzung von bereits gewidmeten Flächen ist darauf hinzuweisen, dass die zuletzt neu gewidmeten Flächen (mit Baulandsicherungsvertrag) bereits verkauft worden sind bzw. bereits Wartelisten aufliegen, weiterer Bedarf also vorhanden ist.

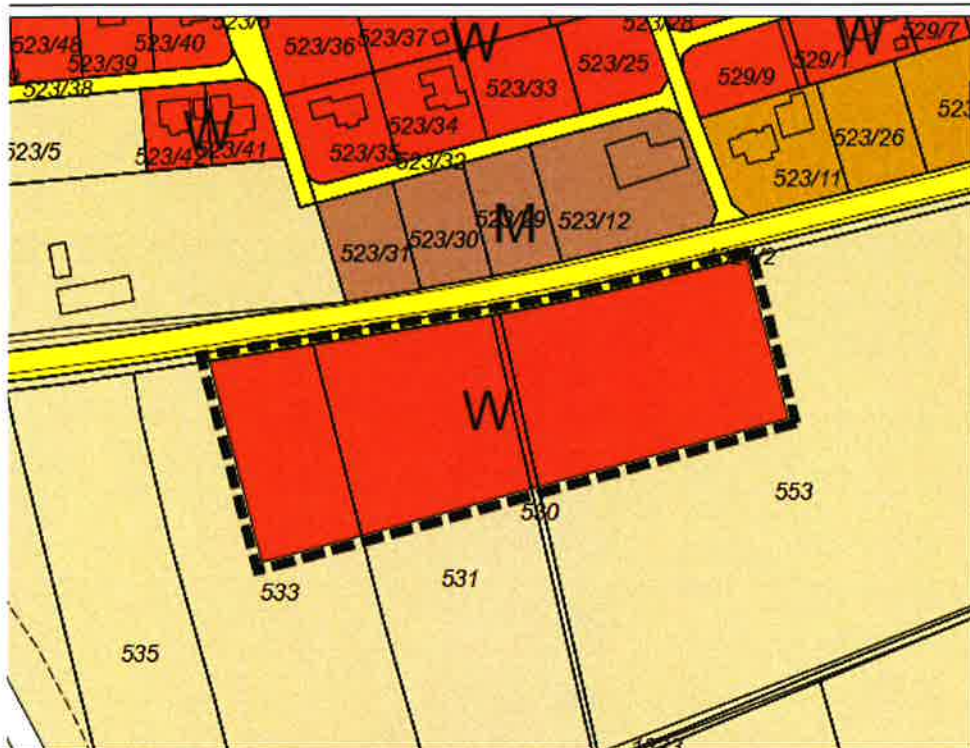
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen stellt der Vorsitzende den Antrag auf Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.7 sowie ÖEK Nr. 3.3.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	2

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, mit Enthaltung von GR Graf und GR Denk mittels Handzeichen, die Beschlussfassung zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.7 sowie ÖEK Nr. 3.3. GR Dachs war befangen und stimmte nicht mit.

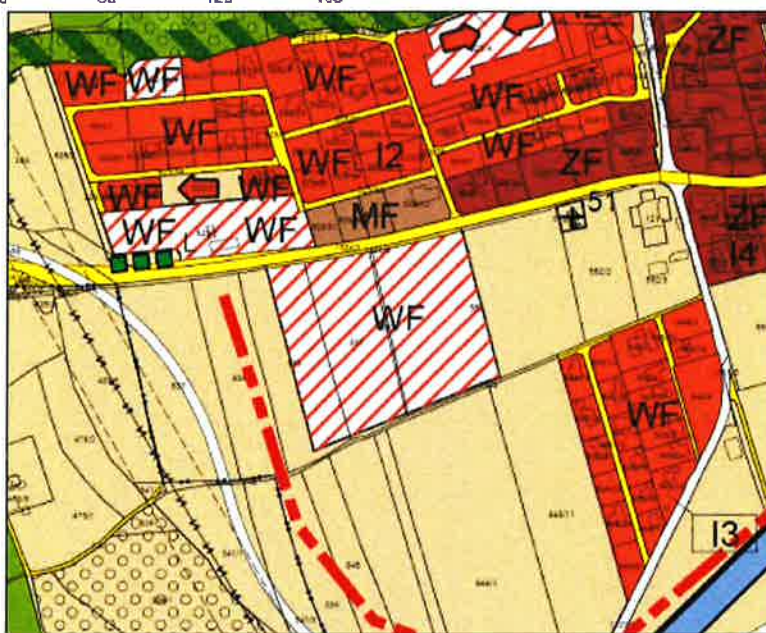


Detaildarstellung M 1:2000

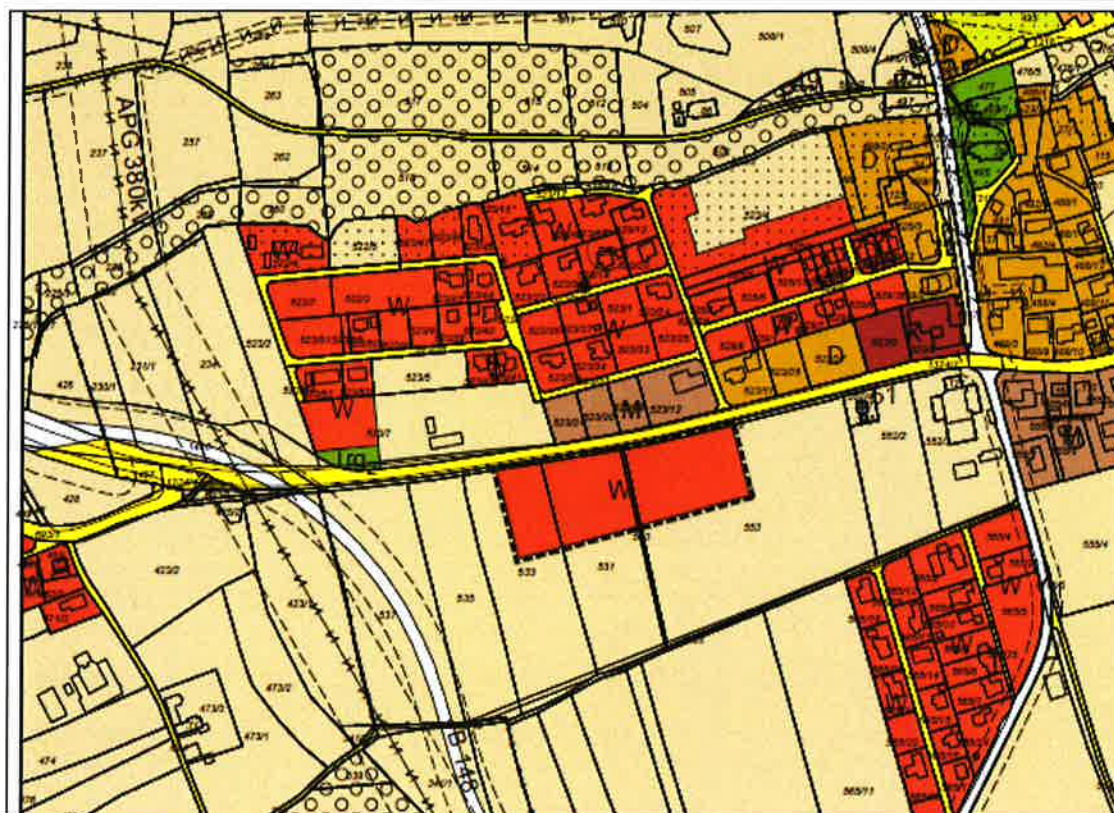
00m²



20 40 80 120 160 Meter



ÖK-AUSSCHNITT



Maßstab 1:5000



0 50 100 200 300 400 Meter

LEGENDE:

- Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Kerngebiet
- Gemischtes Baugebiet
- Sondergebiet des Baulandes
- Schutz- oder Pufferzone im Bauland
- Technische Widmung
- fließender Verkehr
- Verkehrsfläche des Landes
- Parkplatz
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland
- Sport- und Spielfläche
- Friedhof
- Trenngrün
- Bestehendes Wohngebäude im Grünland

Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche (in der Regel unter 1000 m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Für die in einem Anhang zum Flächenwidmungsteil dargestellte Fläche, die im nachfolgenden Verzeichnis fortlaufend mit der jeweiligen Grundstücksnummer, der Hausnummer und dem Flächenausmaß angeführt ist, wird die Widmung Dorfgebiet festgelegt.

- Schutzzone für Straßen
- Landesstraßen B mit Schutzzone und der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Landesstraßen L mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
- Schutzbereich f. Hochspannungsfreil. (Bahnstroml.)
- Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
- Weiteres und engeres Brunnenschutzgebiet
- Geogene Risikozone - Risikotyp A
- Katastralgemeindegrenze
- Änderungsgebiet aktuell

5. Beschlussfassung - Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.6

Sachverhalt:

Die Rückmeldung der Fachabteilungen waren durchwegs positiv.

Wortprotokoll:

Der Vorsitzende erklärt, dass die Rückmeldungen für das Einleitungsverfahren der Wegparzelle in Aselkam durchwegs positiv waren und nun nurmehr eine Beschlussfassung des Gemeinderats nötig ist um eine rechtsgültige Widmung zu haben.

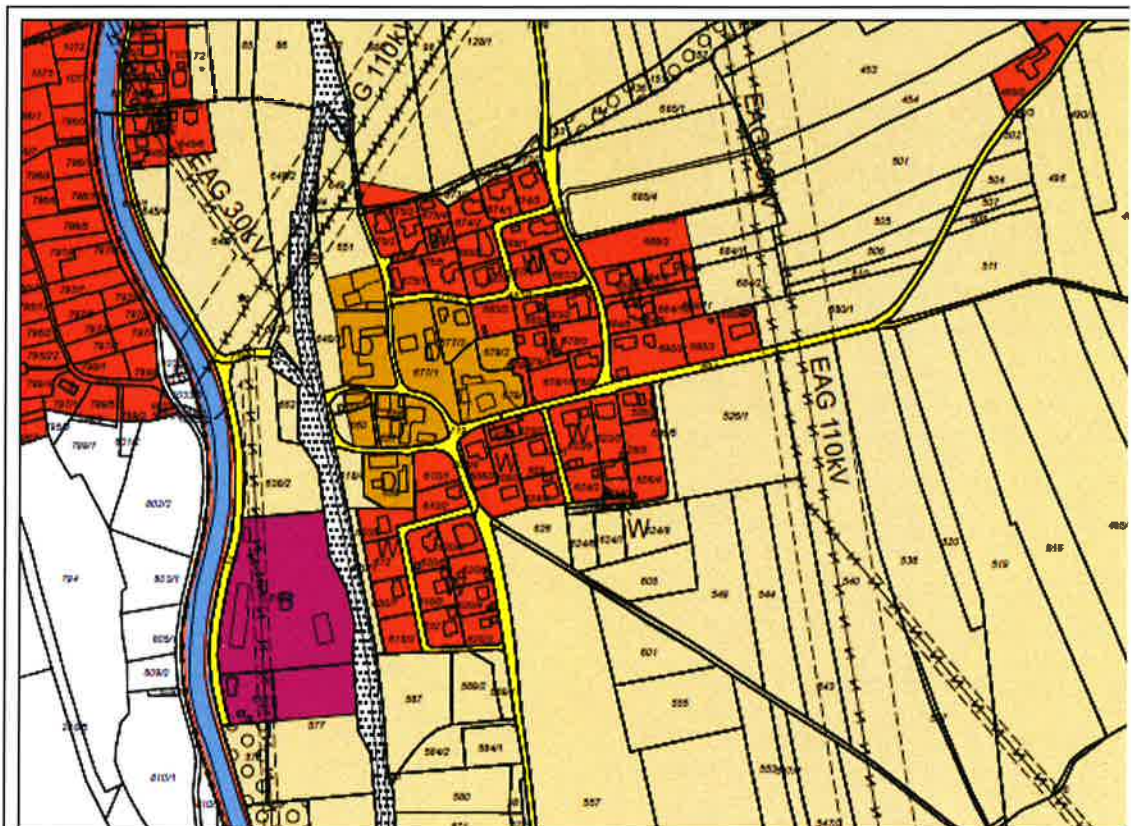
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, stellt der Vorsitzende den Antrag zur Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.6,

Abstimmungsergebnis:

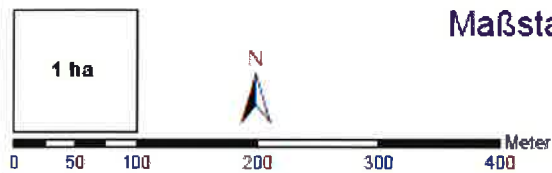
Ja:	20
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, mittels Handzeichen, die Beschlussfassung Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.6.

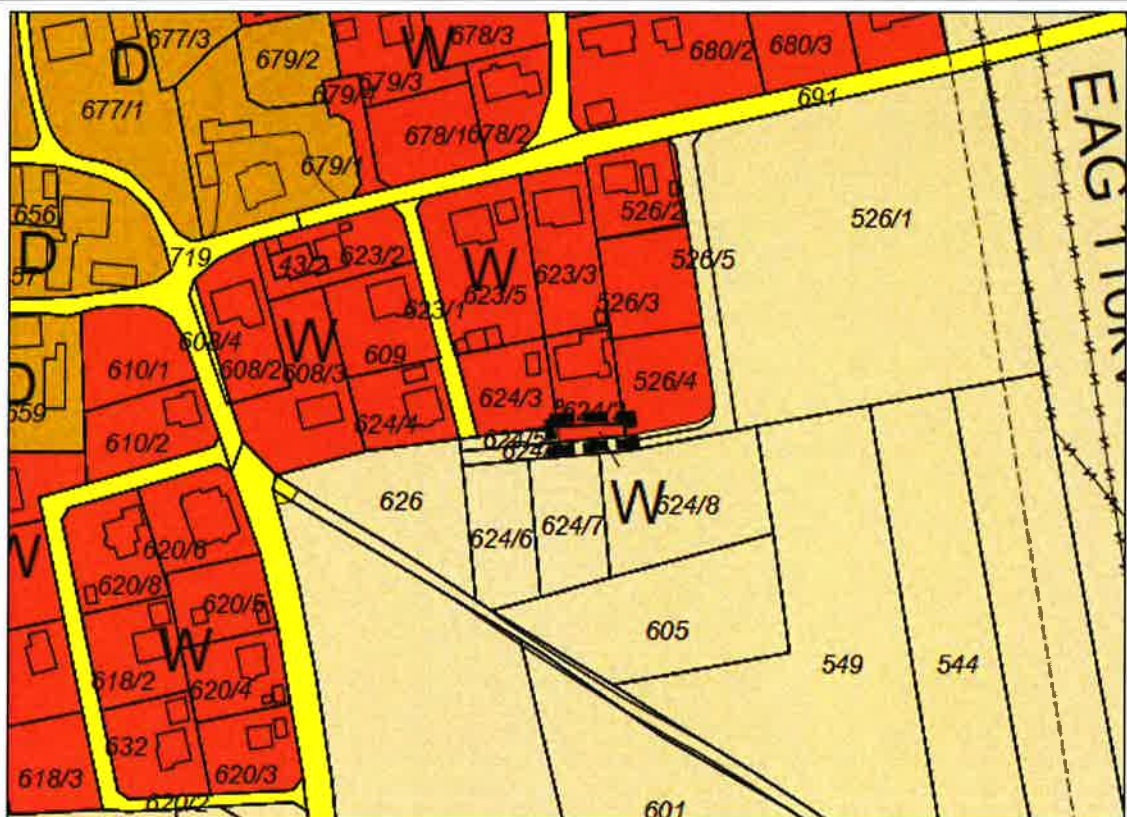


Maßstab 1:5000

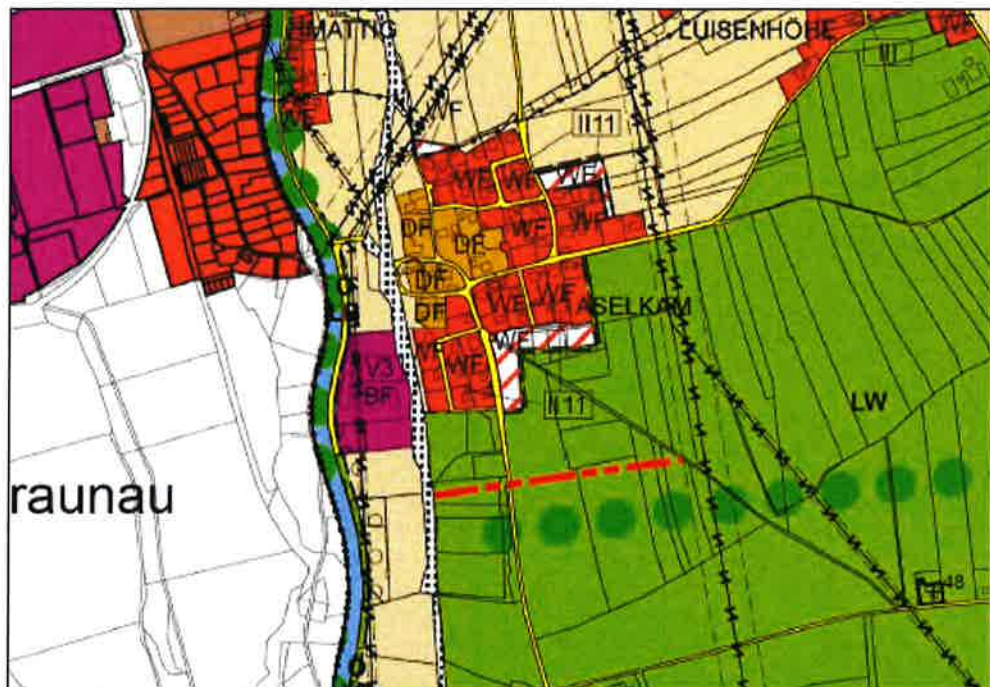
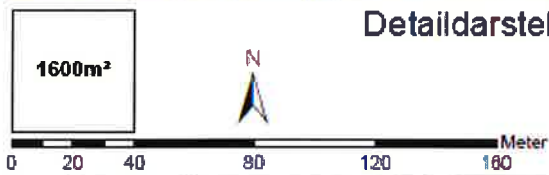


LEGENDE:

- Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Betriebsbaugbiet
- Technische Widmung
- fließender Verkehr
- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- Hauptbahn mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
- Schutzbereich f. Hochspannungsfreil. (Bahnstroml.)
- Verkabelte Hochspannungsleitung mit Schutzbereich
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung mit der Widmung Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
- Gewässer fließend mit der Widmung Grünland für Land- und Forstwirtschaft
- Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 30
- Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HW 100
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze
- Änderungsgebiet aktuell



Detaildarstellung M 1:2000



ÖEK-AUSSCHNITT

6. Nachwahl Kulturausschuss

Wortprotokoll:

Die ÖVP schlägt zur Nachwahl in den Kulturausschuss GR Peter Rodek vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10 ÖVP
Nein:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Die ÖVP beschließt einstimmig die Nachwahl von GR Peter Rodek in den Kulturausschuss.

7. Allfälliges

Wortprotokoll:

GR Feigel erkundigt sich nach dem momentanen Stand der Maßnahmen in der Luisenhöhe.

Der Vorsitzende erklärt, dass man den Beschluss vom Vorstand abwarten müsse, die Maßnahmen danach jedoch sofort umgesetzt werden.

GR Graf merkt an, dass die Schäden immer mehr werden und ob man bereits wisse woher diese kommen. Der Vorsitzende will nicht im Detail darauf eingehen, erklärt jedoch, dass bereits Gespräche stattfinden.

GR Graf erkundigt sich weiters ob es zu einer Anzeige kommen wird.

Der Vorsitzende sowie Vbgm.ⁱⁿ Bernroither hoffen, dass dies nicht der Fall sein wird sondern man zu einer einvernehmlichen Lösung kommen wird.

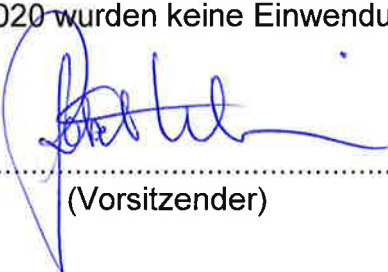
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

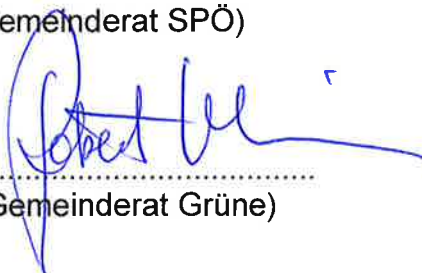
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 30.09.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Gemeinderat ÖVP)

.....
(Gemeinderat SPÖ)


.....
(Gemeinderat FPÖ)


.....
(Gemeinderat Grüne)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 16.12.2020 keine Einwendungen erhoben wurden bzw. über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

St. Peter am Hart, am 16.12.2020

Der Vorsitzende

.....